

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| Statuten ab 1. Januar 2015 (gültig) | Statuten ab 1. Januar 2023 (überarbeitet) | Bemerkungen |
|--|---|---------------------------|
| | Präambel | - neu |
| § 1 Verbandsgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr einzeln aufgeführt | §1 Verbandsgemeinden h) Welschenrohr-Gänsbrunnen | - Fusion beider Gemeinden |
| § 8 Kosten ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten für: a) die Lehrerbesoldungen b) die Lehrmittel c) den Transport und die Verpflegung d) das Schulmaterial e) die Versicherungen f) die Miete und die Betriebskosten der Schulanlagen g) Investitionen | § 8 Kosten ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulbetriebes und an den Investitionen mit monatlichen Beiträgen, welche aufgrund des genehmigten Budgets in Rechnung gestellt werden. | |
| § 8 Kosten ² Sämtliche Kosten, abzüglich der kantonalen Direktzahlungen (Schülerpauschale), werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. | § 8 Kosten ² Die gesamten Nettokosten sowie die Nettoinvestitionen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. | |
| 3. Organe des Zweckverbandes | 3. Organe | - Titel geändert |
| § 10 Delegierte ² Die Mitglieder des Vorstandes dürfen mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin nicht gleichzeitig Delegierte des Zweckverbandes sein. | § 10 Delegierte ² Die Mitglieder des Vorstandes dürfen mit Ausnahme des Präsidenten nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes angehören. | |
| § 11 Delegiertenversammlung ¹ Die Delegierten versammeln sich jährlich zu zwei Versammlungen für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung. | § 11 Delegiertenversammlung ¹ Die Delegierten versammeln sich jährlich zu mindestens zwei Versammlungen für die Behandlung von Budget und Jahresrechnung. | |

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 11 Delegiertenversammlung ³ Die Delegierten sind in der Regel 21 Tage, spätestens aber 14 Tage im Voraus schriftlich und mit Traktandenliste einzuladen.</p> | <p>§ 11 Delegiertenversammlung ³ Die Delegierten sind in der Regel 21 Tage, spätestens aber 14 Tage im Voraus mit Traktandenliste einzuladen.</p> | |
| <p>§ 12 Aufgaben ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Genehmigung der Rechnung des Zweckverbandes,</p> | <p>§ 12 Aufgaben ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Die Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes</p> | |
| <p>§ 12 Aufgaben b) Die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und pro Sachgeschäft den Betrag von Fr. 200'000 bei einmaligen und Fr. 20'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben übersteigen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten gemäss § 32</p> | <p>§ 12 Aufgaben b. Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen den Betrag von CHF 200'000 einmalig oder CHF 20'000 jährlich wiederkehrend übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten gemäss § 32.</p> | |
| <p>§ 12 Aufgaben c) Die Festsetzung der Dienst- und Gehaltsordnung</p> | <p>§ 12 Aufgaben c. Beschluss der Dienst- und Gehaltsordnung</p> | |
| <p>§ 12 Aufgaben i) Die Bildung eines Ressortsystems.</p> | | <p>- Aufzählung i wurde aufgehoben</p> |
| <p>§ 14 Verfahren ¹ Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich grundsätzlich nach den §§ 35 bis 39 des Gemeindegesetzes.</p> | <p>§ 14 Verfahren ¹ Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den §§ 35 bis 39 des Gemeindegesetzes.</p> | |

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 17 Protokoll ³ Das Protokoll ist den Delegierten und den Verbandsgemeinden innert 14 Tagen zuzustellen.</p> | <p>§ 17 Protokoll ³ Das Protokoll ist den Delegierten und den Verbandsgemeinden mit der Einladung zur nächsten DV zuzustellen.</p> | |
| <p>5 Der Vorstand § 18 Zusammensetzung / Vertretung ¹ Der Vorstand setzt sich aus elf Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Gemeinden haben Anrecht auf folgende Anzahl Vertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aedermannsdorf 1 • Balsthal 3 • Gänsbrunnen 1 • Herbetswil 1 • Holderbank 1 • Laupersdorf 1 • Matzendorf 1 • Mümliswil-Ramiswil 1 • Welschenrohr 1 | <p>5 Der Vorstand § 18 Zusammensetzung / Vertretung ¹ Der Vorstand setzt sich aus elf Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Gemeinden haben Anrecht auf folgende Anzahl Vertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aedermannsdorf 1 b. Balsthal 3 c. Herbetswil 1 d. Holderbank 1 e. Laupersdorf 1 f. Matzendorf 1 g. Mümliswil-Ramiswil 1 h. Welschenrohr-Gänsbrunnen 1 | <ul style="list-style-type: none"> - Fusion Gänsbrunnen und Welschenrohr. - Bei Annahme des § 18, Artikel 3, besteht der Vorstand weiterhin aus 11 Mitgliedern |
| <p>§ 18 Vorstand ² Die Vorstandsmitglieder werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.</p> | <p>§ 18 Vorstand ² Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.</p> | |
| <p>§ 18 Vorstand ³ Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf mindestens 1 Ersatzmitglied</p> | <p>§18 Vorstand ³ Das Präsidium wird durch eine Verbandsgemeinde bestellt. Die Gemeinde, welche das Präsidium stellt, hat Anrecht auf ein weiteres Vorstandsmitglied.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Ersatzmitglied besteht nicht, dieser Absatz wurde gelöscht und ersetzt. |
| <p>§ 18 Vorstand ⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> | <p>§ 18 Vorstand ⁵ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst.</p> | |

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 20 Aufgaben Der Vorstand ist für die strategischen Entscheide zuständig. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:</p> | <p>§ 20 Aufgaben ¹ Der Vorstand ist für die strategischen Entscheide zuständig. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden und beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten sowie Geschäften, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind und nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:</p> | |
| <p>§ 20 Aufgaben b) die Beratung des Voranschlages und der Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung</p> | <p>§ 20 Aufgaben b. Die Beratung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.</p> | |
| <p>§ 20 Aufgaben k) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und pro Sachgeschäft den Betrag von Fr. 200'000 bei einmaligen und Fr. 20'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben nicht übersteigen</p> | <p>§ 20 Aufgaben k. Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen den Betrag von CHF 200'000 einmalig oder CHF 20'000 jährlich wiederkehrend nicht übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen.</p> | |
| <p>§ 20 Aufgaben m) die Wahl des Rechnungsführers</p> | <p>§ 20 Aufgaben m. Die Wahl des Finanzverwalters.</p> | |
| <p>§ 21 Stimmrecht Jedes Mitglied des Vorstandes, oder im Vertretungsfall das Ersatzmitglied, hat eine Stimme. Der Vorstands ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.</p> | <p>§ 21 Stimmrecht ¹ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> | |

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| <p>§ 23 Protokoll ³ Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden innert 10 Tagen zuzustellen</p> | <p>§ 23 Protokoll ³ Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzustellen.</p> | |
| <p>§ 23 Protokoll ⁴ Der Vorstand genehmigt das Protokoll an seiner nächsten Sitzung.</p> | <p>§ 23 Protokoll ⁴ Der Vorstand genehmigt das Protokoll an seiner nächsten Sitzung. Das genehmigte und unterschriebene Protokoll wird danach den Verbandsgemeinden zugestellt.</p> | |
| <p>6. Schulleiter, Rechnungsführer, Protokollführer</p> | <p>6. Schulleitung, Finanzverwaltung, Protokollführer</p> | <p>- Titel</p> |
| <p>§ 26 Rechnungsführer</p> | <p>§ 26 Finanzverwaltung</p> | <p>- Änderung Bezeichnung</p> |
| <p>§ 26 Rechnungsführer ¹ Der Rechnungsführer a) führt die Verbandsrechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden</p> | <p>§ 26 Finanzverwaltung ¹ Die Finanzverwaltung a. führt die Verbandsrechnung nach den entsprechenden Grundsätzen des Gemeindegesetzes respektive den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Als Ausführungsbestimmungen gilt das Handbuch für solothurnische Gemeinden «Rechnungslegung und Finanzhaushalt» des AGEM.</p> | |
| <p>§ 26 Rechnungsführer b) erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung das Budget und die Jahresrechnung</p> | <p>§ 26 Finanzverwaltung b. erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Vorstand das Budget und die Jahresrechnung.</p> | |
| <p>§ 28 aussenstehende Fachleute Die Aufgaben des Rechnungsführers und des Protokollführers können auch aussenstehenden Fachleuten übertragen werden.</p> | <p>§ 28 aussenstehende Fachleute ¹ Die Aufgaben der Finanzverwaltung und des Protokollführers können auch aussenstehenden Fachleuten übertragen werden.</p> | |

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 32 Politische Rechte</p> <p>¹ Ein Fünftel aller Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> | <p>§ 32 Politische Rechte</p> <p>¹ Ein Fünftel aller Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Die Fristen und das Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz §§ 77.</p> | |
| <p>§ 32 Politische Rechte</p> <p>² Ein Zehntel aller Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1 500'000 bzw. wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 an der Urne abgestimmt wird.</p> | <p>§ 32 politische Rechte</p> <p>² Ein Zehntel aller Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit neuen einmaligen Auswirkungen von mehr als CHF 500'000.00 bis CHF 1'500'000.00 bzw. wiederkehrenden Auswirkungen von mehr als CHF 100'000.00 an der Urne abgestimmt wird.</p> | |
| <p>§ 34 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und einer Kündigungsfrist von drei Jahren möglich.</p> | <p>§ 34 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband ist mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren möglich.</p> | |
| <p>§ 34 Austritt</p> <p>³ Der Austritt ist vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 41 Abs. 3 und § 43 Volksschulgesetz).</p> | <p>§ 34 Austritt</p> <p>³ Der Austritt einer Verbandsgemeinde wird dem Regierungsrat mitgeteilt.</p> | |

Synoptische Darstellung Änderungen Statuten KSTh

| | | |
|---|--|---|
| <p>§ 37 Beschwerden ¹ Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes sind bei der Delegiertenversammlung einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine kantonale Stelle unmittelbar zuständig ist.</p> | <p>§ 37 Beschwerden ¹ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Vorstands oder der Delegiertenversammlung kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Volksschulgesetzes innert 10 Tagen beim Kanton Beschwerde eingereicht werden.</p> | |
| <p>§ 37 Beschwerden ² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind beim Regierungsrat einzureichen (§§ 199 ff Gemeindegesetz).</p> | <p>§ 37 Beschwerden ² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt und sind mit verwaltungsrechtlicher Klage geltend zu machen.</p> | |
| <p>§ 37 Beschwerden ³ Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen zehn Tage.</p> | - | - Der dritte Absatz wurde aufgehoben (Frist siehe Absatz 1) |
| <p>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts Diese Statuten ersetzen jene vom 10. Mai 2006.</p> | <p>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Statuten ersetzen jene vom 1. Januar 2015.</p> | |
| <p>§ 39 Inkrafttreten Diese Statuten treten, nachdem sie von allen Verbandsgemeinden beschlossen und von der zuständigen kantonalen Instanz genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.</p> | <p>§ 39 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten, nachdem sie von allen Verbandsgemeinden beschlossen und von der zuständigen kantonalen Instanz genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p> | |